

Vorgangsweise SchUG-BKV und Statut bei nicht beurteilt bzw. „Nicht genügend“:

1. Unverzögliche Information an die Studierenden wenn die Leistungen in einem Modul nicht oder mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären.
2. Wenn eine sichere Leistungsbeurteilung nicht getroffen werden kann, so ist innerhalb der letzten zwei Wochen des Halbjahres eine Leistungsfeststellung anzuordnen.
3. Wenn ein Studierender in einem oder mehreren Modulen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, ist ein Kolloquium abzulegen.
4. Dieses Kolloquium kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
5. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul darf auf Antrag höchstens ein Mal in einem weiteren Halbjahr besucht werden. Wenn dieses Modul wieder nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wird, so darf das Kolloquium nur ein Mal wiederholt werden.
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Schulleiter eine weitere Wiederholung bewilligen.
6. Statut: Zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester ist nur berechtigt, wer alle Module des **vorletzten** Semesters positiv abgeschlossen hat und wer in höchstens **drei Modulen des unmittelbar vorangegangenen Semesters nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.**